

Satzung des Vereins Herzabdruck e.V. in Gründung

Anmerkung:

Am 24.01.2020 erfolgte der Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer VR 5993.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Herzabdruck“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich nicht gebunden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in 52146 Würselen.
- (5) Der Gerichtsstand des Vereins ist Aachen.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die unentgeltliche Konzeption, Unterstützung und Durchführung von Unterrichtseinheiten und Informationsveranstaltungen zum gesellschaftlichen Engagement (z.B. Engagementmessen) oder zur Förderung gesellschaftlichen Engagements (z.B. durch Multiplikatorenschulungen).
 - b) die unentgeltliche Konzeption, Erstellung, Unterstützung und den unentgeltlichen Betrieb einer IT-technischen Plattform (z.B. Engagementbörse) zur Vermittlung von Freiwilligen und Körperschaften, welche gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und zur Erhöhung der Motivation sich ehrenamtlich zu engagieren. Alternativ oder ergänzend kann hierbei auch die Förderung von bereits existierenden Plattformen stattfinden, solange diese ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.
 - c) die unentgeltliche Unterstützung anderer Organisationen mit gleicher Zielsetzung durch Sachkenntnis, Fachpersonal sowie materielle oder finanzielle Mittel.
 - d) die Beschaffung von Mitteln zur Verwendung für eigene Maßnahmen der Förderung der Bildung und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und zur Weiterleitung an andere Organisationen gleicher Zielsetzung.

- e) die Information der Öffentlichkeit über Fragen und Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements.

§3 Selbstlose Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf aus dem Vereinsvermögen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben können sie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Basis von schriftlichen Verträgen, die mit dem Vorstand abzuschließen sind, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung erhalten. Für den Abschluss von Verträgen über die Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstands gilt zusätzlich gem. § 9 Abs. (1) die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung.

(3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§4 Mittelverwendung

(1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(2) Der Verein finanziert sich aus regelmäßigen und außerordentlichen Spenden, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.

(3) Sind aufgrund eines Spendenaufrufs für einen bestimmten Zweck mehr finanzielle Mittel eingegangen, als zu seiner Erreichung benötigt werden, so ist der verbleibende Überschuss einem möglichst gleichartigen Zweck zuzuführen.

(4) Organisationen, welche dem Grunde nach gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, aber dennoch nicht durch Herzabdruck e.V. gefördert werden sollen (z.B. rechtsextreme Organisationen), können bei Bedarf von satzungsgemäßen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. §6 Abs. (3) und (4) gelten entsprechend. Falls die betroffene Organisation über den Ausschluss nicht informiert wurde oder werden konnte, gilt als Zugang des ablehnenden Bescheids die Kenntnisnahme des Ausschlusses, dokumentiert durch die erste Kontaktaufnahme in dieser Sache durch die ausgeschlossene Organisation, die schriftlich oder per E-Mail erfolgt ist.

§5 Mitglieder

- (1) Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren (siehe § 6) festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach Antrag möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht – allerdings nur insoweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Fördermitglieder haben ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
- (4) Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten eines stimmberechtigten Mitglieds ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Vereins erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und bereit ist, für deren Verwirklichung einzutreten sowie nach Möglichkeit aktiv (durch Arbeitsbeiträge, Aktionen und/oder finanzielle Unterstützung) die Belange des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand. Der Antrag hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Für die Aufnahme ist ein Antrag an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Der Antrag hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es unbekannt verzogen ist und ein Schreiben zweimal nicht zugestellt werden konnte. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. §6 Abs. (3) und (4) gelten entsprechend.

(4) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entscheidung über den Abschluss von Verträgen über die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern für den Verein einschließlich der Höhe der Vergütung,
- c) Wahl der Kassenprüfer/innen,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, vgl. §6 (3) u. (4),
- g) Entscheidung über den Ausschluss von Organisationen von satzungsgemäßen Maßnahmen in Berufungsfällen, vgl. §4 (4),
- h) sowie alle sonstigen, ihr kraft Gesetzes zwingend zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich oder per E-Mail beantragt.

(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Ausübung seines Anwesenheits- und Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

(4) Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung vorliegen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wird ein/e Versammlungsleiter/in gewählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(9) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig, wobei Änderungen des Vereinszwecks der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordern. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind in § 12 geregelt.

(10) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen möglich, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich oder per E-Mail zustimmt, nachdem jedem Mitglied die Beschlussvorlage schriftlich oder per E-Mail zugegangen ist.

(11) Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die seine persönlichen Interessen oder die eines Angehörigen berühren. Das gilt auch für Beschlussfassungen über die Entlastung oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein sowie über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits.

(12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten: Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen der anwesenden

Vereinsmitglieder, Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Dieses Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied bzw. dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§10 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der / die Erste Vorsitzende,
- b) der / die Zweite Vorsitzende,
- c) der / die Schatzmeister(in),
- d) bis zu sieben Beisitzer/innen.

(2) Der / die Erste Vorsitzende, der / die Zweite Vorsitzende und der / die Schatzmeister(in) bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jede dieser Personen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zum Mitglied des Vorstandes können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bleibt so lange im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt worden ist.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand kann für ein weggefallenes Vorstandsmitglied bei Bedarf ein Ersatzmitglied kooptieren, dessen Amt mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.

(5) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Erfüllung von geschäftsführenden oder anderen Aufgaben des Vereins Vereinsmitglieder oder Dritte zu beauftragen und angemessen zu vergüten. Erfolgt eine Beauftragung von Vereinsmitgliedern, gelten die Beschränkungen des § 3 Abs. (2). Der Vorstand bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben jedoch verantwortlich.

(8) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung entscheidet gem. § 9 Abs. (1) die Mitgliederversammlung. Ferner gelten die Beschränkungen des § 3 Abs. (2).

(9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt das Votum der/des Ersten Vorsitzenden. Liegt dies nicht vor, entscheidet der/die Zweite Vorsitzende. Beschlüsse können in ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen

sowie im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der Schriftform und sind zu protokollieren.

(10) Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte den Vereinsmitgliedern gegenüber offen und informiert unverzüglich die anderen Vorstandsmitglieder hierüber.

§11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor, erläutern diesen und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die/den zur Zeit der Auflösung berufenen Erste/n Vorsitzende/n als Liquidator/in, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Bildung oder Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Dieses Vermögen ist ausschließlich zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zu verwenden.

§13 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

Würselen, den 04. Dezember 2019